LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 33. - öffentliche - Sitzung

des Unterausschusses „Medien“

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 17. September 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
   Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7122

   b) **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**
   Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7123

   Fortsetzung der vorbereitenden Beratung 4

2. **Machtmissbrauch und sexueller Belästigung in der Filmbranche entgegentreten**

   Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5326

   Fortsetzung der vorbereitenden Beratung 7

   Beschluss 7

3. **Instagram, TikTok und Co.: Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche - Falsch- und Desinformationen eindämmen**

   Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7489

   Unterrichtung durch die Landesregierung 8

   Aussprache 12

   Verfahrensfragen 13

Anwesend:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Colette Thiemann (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
9. Abg. Jens Nacke (CDU)
10. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
13. Abg. Stephan Christ (in Vertretung der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 15:30 Uhr bis 16:24 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Unterausschuss** billigt die Niederschrift über die 30. Sitzung.

***

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zum Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7122

b) **Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7123

Zu a) direkt überwiesen am 06.05.2025
AfRuV,
vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

Zu b) direkt überwiesen am 08.05.2025
AfRuV,
vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

zuletzt gemeinsam beraten: 30. Sitzung am 20.08.2025 (Anhörung)

Fortsetzung der vorbereitenden Beratung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärt, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) habe die Gesetzentwürfe wie üblich bei Staatsverträgen, die der Landtag bekanntlich nur insgesamt annehmen oder ablehnen könne, kursorisch auf eindeutige Unvereinbarkeiten mit höherem Recht überprüft. Solche habe der GBD nicht ausmachen können und rate daher nicht von einer Zustimmung ab.

Gleichwohl wolle er bezüglich des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags einen Punkt ansprechen, auf den die Jugendschutzbeauftragte des ZDF in der Anhörung hingewiesen habe. Zwischen der EU-Kommission und den Ländern gebe es einen Dissens bezüglich der Frage, ob der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag mit dem sogenannten Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und mit dem Digital Services Act vereinbar sei. Dabei gehe es im Kern um die Frage, in welchem Umfang sich Telemedienanbieter mit Sitz im EU-Ausland an deutsche Jugendmedienschutzregelungen halten müssten. Im Notifizierungsverfahren habe die EU-Kommission entsprechende Kritik geäußert. Die Länder hätten daraufhin nachgebessert und die Regelungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag etwas enger an das EU-Recht angelehnt. Allerdings habe es den Anschein, dass damit die Bedenken der EU-Kommission noch nicht völlig ausgeräumt seien, und es bleibe das Risiko, dass dieser Dissens fortbestehe. Eine abschließende Einschätzung hierzu zu geben, sei schwierig, weil diese Frage rechtlich überaus komplex und umstritten sei, da sich das zugrundeliegende europäische Recht - neben den genannten EU-Rechtsakten sei auch noch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste betroffen - an dieser Stelle als sehr komplex darstelle. Eine Ablehnung des Staatsvertrags werde dieses Problem jedoch nicht lösen, denn bereits das geltende Recht trage diese Schwierigkeit in sich und entspreche insofern eher noch weniger den Ansprüchen der EU-Kommission.

Mit Blick auf den Siebten Medienänderungsstaatsvertrag sei ferner hinzuzufügen, dass den Landesgesetzgebern ein großer Gestaltungsspielraum bezüglich des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zustehe. Die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genau zu definieren und vorauszusehen, wie das Bundesverfassungsgericht im Klagefall entscheiden würde, sei kaum möglich. Eine eindeutige Grenzüberschreitung sei insofern keinesfalls festzustellen. Es handele sich an dieser Stelle folglich um eine politische Entscheidung.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) führt aus, hinsichtlich der Entwurfs des Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag habe die CDU-Fraktion keine Bedenken. Dieser enthalte wichtige Regelungen für den Jugendschutz und sei zu unterstützen.

In Bezug auf den Entwurf des Siebten Medienänderungsstaatsvertrag sehe die CDU-Fraktion jedoch erhebliche Probleme für Niedersachsen und werde ihn ablehnen. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Staatsvertrag ohnehin nicht in Kraft treten werde, denn die Ministerpräsidenten hätten ihre Aufgabe nicht erfüllt. Zumindest gelte dies aus Sicht der CDU-Fraktion für den niedersächsischen Ministerpräsidenten, der die Interessen des Landes bei den Verhandlungen nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) stellt fest, in anderen Bundesländern wie in Hamburg und auch in Bundesländern mit CDU-Regierungsbeteiligung werde dem Siebten Medienstaatsvertrag ohne große Diskussion zugestimmt. Insofern frage er sich, inwiefern dann die Ministerpräsidenten ihre Aufgaben nicht erfüllt hätten.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erwidert, manche Regierungschefs hätten ihre Aufgaben sogar sehr gut erfüllt. So müsse beispielsweise der kleine Sender Radio Bremen keinen Beitrag zur Konsolidierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks leisten, während die großen Sendeanstalten Abstriche hinnehmen müssten, an anderer Stelle aber Solidarität mit den kleinen Sendern zeigen sollten. Dies sei nicht akzeptabel.

Der NDR, der größte und wichtigste Sender in Norddeutschland, erstrecke sich über vier Bundesländer. Folglich sollte ein Viertel der Regierungschefinnen und -chefs, die diesen Staatsvertrag ausgehandelt hätten, die Interessen des NDR vertreten. Dies gelte insbesondere für den Ministerpräsidenten des größten NDR-Staatsvertragslandes Niedersachsen. Doch weder der frühere Ministerpräsident Weil noch der vorherige Chef der Staatskanzlei Dr. Mielke hätten sich nachhaltig um die Belange des NDR gekümmert, und nun sei Niedersachsen das Bundesland, das mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk am schlechtesten versorgt sei. Dieses Problem habe die CDU-Fraktion mit einem Entschließungsantrag aufgegriffen (Drs. 19/4256), der jedoch abgelehnt worden sei. Jetzt sei auch noch beschlossen worden, den Sender NDR Schlager, der in Hannover angesiedelt sei, einzusparen. Zu vermuten sei, dass diese Entscheidung auch angesichts des ausbleibenden Widerspruchs der Landesregierung gegen eine Schlechterstellung Niedersachsens gefallen sei. Auch eine Kompensation sei, wie in der Anhörung deutlich geworden sei, nicht vorgesehen.

Sicherlich werde jetzt wieder argumentiert, dass dies eine Entscheidung des Senders sei und sich die Politik - Stichwort „Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ - dort nicht einmischen dürfe. Gleichzeitig werde es seitens des Senders heißen, ihm seien die Hände gebunden, er setze nur Vorgaben des Staatsvertrages um. Eine solche „organisierte Unzuständigkeit“ führe

zu Staatsverträgen, die Niedersachsen schadeten. Dies werde die CDU-Fraktion nicht länger hinnehmen.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) entgegnet, er habe den Gesetzestext in der Tat so verstanden, dass es die Entscheidung des NDR sei, um welche Sender er sein Angebot reduziere. Eine große Sendervielfalt sei auf der einen Seite sicherlich zu begrüßen, auf der andere Seite müsse das Angebot aber auch finanziert werden können, und das DAB+-Angebot im Bereich Schlager sei sehr breit und der Druck entsprechend hoch. Auch im Bereich Fernsehen müssten nun Sender zusammengelegt werden. Dies geschehe ebenfalls nicht willkürlich, sondern hinge von bestimmten Faktoren wie künftig fehlender Kofinanzierung aus Nachbarländern ab.

Entscheidend sei letztlich die Frage, wie trotz Einsparungen die Programmvielfalt gewahrt werden könne. Diese sei aber vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk und nicht von der Politik zu beantworten. Sicherlich gebe es politische Vorgaben, aber es sei Aufgabe der Rundfunkanstalten, ihre Spielräume für Veränderung innerhalb dieser zu nutzen.

*

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD) schlägt bezüglich des **weiteren Verfahrens** vor, die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe gemeinsam mit dem sich ebenfalls in der Beratung befindenden Gesetzentwurf zum Achten Medienänderungsstaatsvertrag abschließend zu beraten und die zweite Beratung aller drei Gesetzentwürfe im Plenum gebündelt im November vorzusehen.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) schließt sich dem Verfahrensvorschlag an, sofern sich dann der Zeitplan des Staatsvertragsverfahrens noch einhalten lasse.

MR'in **Höhl** (StK) erklärt, seitens der Landesregierung gebe es keine Bedenken gegen diesen Vorschlag. Mit Abschluss der Beratungen im November-Plenum sei es noch möglich, die Ratifikationsurkunden bis zum Fristende am 30. November 2025 zu hinterlegen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) und Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD) zeigen sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

> Der **Unterausschuss** beschließt, die Gesetzentwürfe in seiner nächsten Sitzung gemeinsam mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages“ (Drs. 19/7635) abschließend zu beraten.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Machtmissbrauch und sexueller Belästigung in der Filmbranche entgegentreten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5326

erste Beratung: 51. Plenarsitzung am 07.11.2024
federführend: AfRuV,
vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien;
Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfWuK

zuletzt beraten: 21. Sitzung am 05.03.2025

Fortsetzung der vorbereitenden Beratung

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen hielten den Antrag nach der umfassenden Unterrichtung und auch mit Blick auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur für abstimmungsreif. Ferner greift er die erste Beratung im Plenum auf und fragt die CDU-Fraktion, ob angesichts der von ihr geäußerten Kritik noch mit einem Änderungsvorschlag zu rechnen sei.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) antwortet, die CDU-Fraktion werde dem Antrag in der vorliegenden Fassung zustimmen. Sie bleibe zwar bei ihrer Kritik hinsichtlich der Frage der Umsetzung, aber letztlich seien die Forderungen des Antrags richtig.

Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD) sagt, die AfD-Fraktion werde sich der Stimme enthalten. Zwar greife der Antrag ein wichtiges Thema auf, und der Schutz vor Machtmissbrauch und sexueller Belästigung verdiene sicherlich Aufmerksamkeit, aber in der Unterrichtung sei deutlich geworden, dass es bereits Institutionen gebe, die sich damit beschäftigten. Insofern sehe er die Gefahr, dass Doppelstrukturen geschaffen würden, die letztlich nur zu Unklarheiten führten.

Beschluss

Der **Unterausschuss** votiert gegenüber dem federführenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen dafür, dem Landtag die unveränderte Annahme des Antrages zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE
Ablehnung: -
Enthaltung: AfD

***

Tagesordnungspunkt 3:

Instagram, TikTok und Co.: Mehr Schutz für Kinder und Jugendliche - Falsch- und Desinformationen eindämmen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7489

erste Beratung: 69. Plenarsitzung am 26.06.2025
AfRuV,
vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien

zuletzt beraten: 30. Sitzung 20.08.2025

Unterrichtung durch die Landesregierung

MRʾin **Höhl** (StK): Der hier vorliegende Antrag listet neun konkrete Vorschläge auf, die nicht ausschließlich auf die Zuständigkeit der Medienpolitik und der Landespolitik abzielen. In die heutige Unterrichtung sind Stellungnahmen verschiedener Ressorts, der Landesmedienanstalt, der Landeszentrale für politische Bildung, der Landesstelle Jugendschutz, der Agentur für Erwachsenenbildung und des Landesjugendrings eingeflossen. Sie ist also sehr breit angelegt. Ich nehme im Folgenden zu den einzelnen Ziffern des Antrages Stellung.

Zu Nr. 1: Spätestens seit in Australien die Nutzung sozialer Medien für unter 16-Jährige ab 2025 verboten wurde, wird auch in Deutschland die Debatte um eine Altersgrenze für die Nutzung sozialer Medien geführt. Das ist gut so, denn allein die öffentliche und politische Debatte um ein gesetzliches Mindestalter kann dazu beitragen, dass einzelne Plattformen durch einen erhöhten öffentlichen Druck mehr Bereitschaft zeigen, zu kooperieren und geltendes Recht umzusetzen.

Der Komplexität des Themas entsprechend, wird die Debatte kontrovers geführt. Abzuwägen sind die von Social-Media-Diensten ausgehenden Gefahren für Kinder und Jugendliche einerseits sowie die Chancen andererseits und nicht zuletzt das Recht von Kindern und Jugendlichen auf digitale Teilhabe. Eine Altersgrenze ohne wirksame Altersverifikation ist ein zahnloser Tiger. Die Bundesregierung hat im September 2025 eine interdisziplinäre Expertenkommission einberufen, die den Auftrag hat, eine Strategie für den Kinder- und Jugendmedienschutz in der digitalen Welt mit konkreten Handlungsempfehlungen für die zuständigen Akteure in Bund, Ländern und Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Im Rahmen des Themenkomplexes „Sicherheit und Schutz“ wird die Expertenkommission auch eine Altersverifikation für die Nutzung sozialer Medien prüfen. Zielgruppe der großen Plattformen sind nicht die Nutzer eines Landes oder eines EU-Mitgliedstaates, ihre Aktivitäten sind auf den gesamten europäischen Markt ausgerichtet. Daher hat auch die Präsidentin der EU-Kommission Ursula von der Leyen am 10. September 2025 in ihrer Rede vor dem EU-Parlament angekündigt, zum Jahresende eine Expertengruppe mit ähnlicher Zielsetzung einzusetzen. Eine App zur wirksamen Altersverifikation ist bereits in Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien in der Testung.

Zu Nr. 2: Die Anbieter sozialer Medien sollten ihre allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen in Bezug auf das Nutzungsalter konsequent durchsetzen. In diesen ist häufig bereits ein Mindestnutzungsalter festgelegt, beispielsweise 13 Jahre bei Instagram und TikTok. Derzeit laufen die genannten Altersuntergrenzen mangels eines wirksamen, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Altersverifikationssystems in der Praxis jedoch meist ins Leere.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als länderübergreifendes Gremium der Landesmedienanstalten hat bereits mehr als 100 Altersverifikationssysteme positiv bewertet. Was noch fehlt, ist eine gesetzliche Grundlage zur Anerkennung von Altersverifikationssystemen. Diesen Aspekt könnte man in Nr. 2 noch berücksichtigen.

Zu Nr. 3: Die gezielte Förderung von Medienkompetenz ist der Landesregierung und insbesondere dem Kultusministerium ein wichtiges Anliegen. Mit dem Orientierungsrahmen „Medienbildung in der allgemein bildenden Schule“ liegt seit 2020 ein Kompetenzrahmen für die Schulen, für die Curriculakommission sowie für die Beratungssysteme für die Schulen vor. Es handelt sich um Leitlinien. Der reflektierte Umgang mit Medien spielt hier eine wesentliche Rolle.

Ausgehend vom Orientierungsrahmen werden die Kerncurricula der Fächer kontinuierlich angepasst und hinsichtlich kritischer Medienkompetenz weiterentwickelt. Ferner wurden die Schulen zuletzt im Rahmen eines Rundschreibens vor den Sommerferien 2025 auf die vielfältigen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen, die das Land im Zusammenhang mit Social Media bereitstellt.

So bietet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) Fortbildungen sowie umfassende Materialien für Lehrkräfte an, damit diese mit ihren Schülerinnen und Schülern im Unterricht die Rolle von sozialen Medien für Meinungsbildung, digitale Debattenkultur und politische Partizipation reflektieren und einen verantwortungsvollen Umgang damit behandeln können. Darüber hinaus sind in der Niedersächsischen Bildungscloud Unterrichtseinheiten zum Thema Desinformation, Deepfakes und Fake News zu finden, welche als Onlinekurse für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler nutzbar sind.

Spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 soll der Umgang mit sozialen Medien im Rahmen der Medienbildung in Schule und Unterricht implementiert werden. Dies entspricht einer zeitgemäßen Umsetzung der bestehenden Grundlagen und korrespondiert mit der zukünftigen Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten ab Jahrgang 7. Ebenso wird den Schulen in Kürze ein Social-Media-Führerschein angeboten, der Medienkompetenz sowie politisch reflektierte Urteilskraft im digitalen Raum fördern soll. Die erfolgreiche Überprüfung des Erreichens des Kompetenzziels wird mit dem Social-Media-Pass Niedersachsen bescheinigt.

Eine bewährte Unterstützungsmaßnahme für Schulen stellt auch das Peer-to-Peer-Programm Schul-Medien-Scouts dar, welches das NLQ in Kooperation mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) anbietet. Die NLM bringt sich außerdem mit medienpraktischen Fortbildungsangeboten ihrer sechs Multimediamobile sowie mit Informations- und Beratungsleistungen zum Jugendmedienschutz aktiv an Schulen, aber auch darüber hinaus, ein.

Auch in der politischen Bildung nimmt die Digitalisierung immer mehr Raum ein. Die Plattform www.politische-medienkompetenz.de ist das zentrale Angebot der Landeszentrale für politische Bildung in diesem Bereich und bietet neben Hintergrundinformationen auch Materialien und Konzepte für die Bildungsarbeit mit dem Themenschwerpunkt „Politische Bildung in der digitalen Welt“. Die Förderung politischer Medienkompetenz ist Aufgabe der schulischen und außerschulischen Bildung. Sie findet in Veranstaltungen und informellen Kontexten wie beispielsweise der Jugendarbeit statt. Der Umgang mit digital verbreiteten politischen Inhalten allgemein, insbesondere auch mit Fake News und Desinformation, zählt hierbei zu den Schlüsselkompetenzen. Auch die Auseinandersetzung mit künstlicher Intelligenz ist aktuell ein wichtiges Thema. Neben

der Sensibilisierung für Gefahren müssen junge Menschen auch mit den Möglichkeiten, die sich aus den digitalen Medien und den Tools ergeben, vertraut sein. Politische Medienkompetenz hat damit auch eine konstruktive, ermöglichende Seite, Stichwort „Teilhabe“. Junge Menschen müssen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass der digitale Raum selbst ein politischer Raum ist, in dem es um die Verhandlung von Macht und Interessen geht und dessen Gestaltung Teil politischen Handelns ist.

Angesichts der zunehmenden Verbreitung von Desinformation und manipulativen Inhalten in digitalen Räumen kommt der Medienkompetenz auch in der Erwachsenenbildung eine entscheidende Rolle zu. Die Einrichtungen der öffentlich geförderten Erwachsenenbildung halten zielgruppenspezifische Angebote zur Stärkung von Medienkompetenz im Sinne eines lebenslangen Lernens vor, zum Beispiel im Rahmen des von der Landesregierung geförderten Digital Campus Niedersachsen. Für einen weiteren Ausbau des Angebots sind jedoch ausreichende finanzielle Mittel erforderlich.

Die NLM setzt sich insbesondere für die Intensivierung der Förderung von Informations- und Nachrichtenkompetenz ein. Ihr kommt eine Schlüsselfunktion für die verantwortungsbewusste und kritische Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen zu. Diese Themen müssen stärker in die Inhalte und Vermittlungsprozesse der Institutionen entlang der Bildungskette implementiert werden.

Die Fortbildungsangebote der Landestelle Jugendschutz (LJS) richten sich an pädagogische Fachkräfte in der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Institutionen, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter sowie Lehrkräfte. Diese bilden eine weitere Zielgruppe. Das Thema Falsch- und Desinformation wird kontinuierlich in den Fortbildungen der LJS thematisiert. Ziel ist es, den Teilnehmenden Sachkenntnisse zu vermitteln, Selbstreflexion anzuregen und die pädagogischen Handlungskompetenzen zu erweitern. Kinder und Jugendliche sollen vor Gefährdungen im digitalen Raum geschützt, aber auch befähigt werden, digitale Dienste sicher zu nutzen und ihr Recht auf digitale Teilhabe durchzusetzen. Die Freiwilligkeit als Prinzip und die damit verbundene, lebensweltorientierte Ausgestaltung der Angebote in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit bergen Potenziale, um ein breites Spektrum an Zielgruppen zu erreichen und zu aktivieren. Medienpädagogische Elternabende, wie sie im Projekt „Digitale Welten - Was nutzt Ihr Kind?" von der LJS angeboten werden, sind stark nachgefragt.

Zu Nr. 4: Die Landesregierung steht im engen Austausch mit den zuständigen staatlichen Stellen wie der Bundesnetzagentur, um die Aufsicht über soziale Medien zu stärken und die Verbreitung rechtswidriger sowie desinformativer Inhalte effektiver zu bekämpfen. Bezüglich der Durchführung des Digital Services Acts (DSA) der EU wurden auch den Landesmedienanstalten Aufgaben zugewiesen. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich jedoch nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes auf Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der auch die Verbreitung rechtswidriger Inhalte in sozialen Medien regelt.

Wie effektiv die deutsche Medienaufsicht auch im europäischen Vergleich ist, zeigt beispielsweise der Umstand, dass die deutschen Medienanstalten nach den Terroranschlägen der Hamas in Israel im Oktober 2023 durch eine Taskforce insgesamt 954 anschlagsbezogene Fälle mit antisemitischem und/oder gewaltverherrlichendem Inhalt an andere europäische Aufsichtsinstanzen gemeldet haben. Das sind deutlich mehr Fälle, als die Medienaufsichten aller anderen europäischen Länder in diesem Kontext zusammen gemeldet haben. Selbstverständlich ist für die

Landesregierung auch Aufgabe, die NLM bei ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen. Daher könnte die Ziffer 4 entsprechend ergänzt werden.

Zu Nr. 5: Um Kinder und Jugendliche mit Informationskampagnen zum sicheren Umgang mit sozialen Medien zu erreichen, sollten diese vor allem auf den Social-Media-Plattformen selbst stattfinden. Neben der Sensibilisierung für Gefährdungen im digitalen Raum sollten die Informationskampagnen mit Präventionsangeboten für Kinder und Jugendliche und Hinweisen auf Beratungsstellen verknüpft werden. Was hierzu bereits in Gang gesetzt wurde, lässt sich im Konzept „Medienkompetenz in Niedersachsen - Ziellinie 2030“ nachlesen, das am 16. September 2025 vom Kabinett beschlossen wurde. Das Konzept können Sie auf der Website www.medienkompetenz-niedersachsen.de einsehen und nachlesen. Dort ist auch eine Projektliste als Anlage beigefügt. Host dieser Website ist die NLM.

Zu Nr. 6: Die Länder sind dabei, mit dem Entwurf des Digitale-Medien-Staatsvertrags eine rechtliche Verpflichtung der Betreiber von Social-Media-Plattformen gesetzlich zu verankern und den Einsatz technischer Mittel zur Wahrnehmung der medienrechtlichen Aufsichtspflichten durch die Landesmedienanstalten zu ermöglichen. Der Digitale-Medien-Staatsvertrag ist dann der Neunte Medienänderungsstaatsvertrag.

Mit dem Projekt „Elterntalk Niedersachsen“ gelingt es der LJS, Eltern anzusprechen, die meist mit klassischen Angeboten der Elternarbeit nicht erreicht werden. Eltern tauschen sich anhand von Bildkarten über Medien- und Erziehungsthemen aus. Themen sind die Gefährdung durch Falsch- und Desinformation sowie Nutzung sozialer Medien und des Smartphones durch Kinder und Jugendliche. Die Talks können sowohl im privaten Rahmen als auch in Institutionen angeboten und nach Absprache auch in der jeweiligen Herkunftssprache durchgeführt werden. Neben den Präsenztreffen stehen digitale Talks zur Verfügung, wodurch alleinerziehenden Eltern oder Eltern, in deren Wohnumfeld keine ähnlichen Angebote verfügbar sind, die Teilnahme erleichtert wird.

Zu Nr. 7: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Medienaufsicht an der Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen im Lande gehindert werde. Einschränkungen bestehen jedoch durch das Herkunftslandprinzip der EU sowie bei Anbietern aus Drittstaaten, für die das deutsche Recht nicht gilt.

Zu Nr. 8: Die Landesregierung setzt sich bereits jetzt gegenüber der Bundesregierung für eine konsequente Umsetzung des DSA und des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG) ein. Nach § 21 Abs. 2 TDDDG besteht bereits heute ein Auskunftsanspruch von Privatpersonen gegen Anbieter von digitalen Diensten bezüglich bei ihnen vorhandener Bestandsdaten zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Der Anspruch steht jedem zu, der entweder durch rechtswidrige audiovisuelle Inhalte oder einen der in der Vorschrift genannten Straftatbestände betroffen ist. Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist eine vorherige gerichtliche Anordnung.

Im Dezember 2024 veröffentlichte das damalige Bundesjustizministerium den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet. Dieses sieht in Artikel 1 ein Gesetz gegen digitale Gewalt vor, das die bestehende Regelung des § 21 Abs. 2 bis 4 TDDDG ablösen soll. Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt sollen bestehende Schutzlücken ge-

schlossen werden. Die Auskunft soll sich anders als bisher nach dem Gesetz nicht nur auf Bestandsdaten, sondern auch auf IP-Adressen einschließlich der Portnummern zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung und des vor der Entscheidungsverkündung letzten Zugriffs erstrecken. Zudem soll das Auskunftsverfahren durch eine frühestmögliche gerichtliche Anordnung zur Speicherung der einschlägigen Daten bei den Diensteanbietern und den Anbietern von Internetzugangsdiensten einem Datenverlust vorbeugen. Neu ist die Möglichkeit, gerichtlich die Sperrung von Konten anzuordnen. So könnten Rechtsverletzungen auch dann abgestellt werden, wenn die Identität des Täters nicht ermittelt werden kann. Die Landesregierung begrüßt die Bemühungen, die bestehenden Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung zu verbessern, und wird diese Bemühungen konstruktiv begleiten.

Der Diskussionsentwurf des Gesetzes gegen digitale Gewalt sieht keine Einschränkung auf Privatpersonen mehr vor. Auch juristische Personen des Privatrechts können Träger von Persönlichkeitsrechten sein. Dies könnte man in Satz 2 der Nr. 8 des Entschließungsantrags noch unterbringen. Im Hinblick auf die Erhöhung des Schutzes durch eine Erweiterung des Auskunftsanspruchs könnte dort auch der Satz 4 entsprechend ergänzt werden.

Zum DSA ist auszuführen, dass die EU-Kommission am 14. Juli 2025 Leitlinien zu Artikel 28 - Online-Schutz Minderjähriger - veröffentlicht hat. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die der Erhöhung des Kinder- und Jugendschutzes dienen. Die Leitlinien umfassen unter anderem Empfehlungen, die Kinder in die Lage versetzen, jeden Benutzer zu blockieren und stumm zu schalten und sicherzustellen, dass sie ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht zu Gruppen hinzugefügt werden können. Ebenso empfohlen werden die standardmäßige Deaktivierung von Funktionen, die zu übermäßiger Nutzung beitragen, und die Verwendung wirksamer Methoden zur Alterssicherung.

Zu Nr. 9: Eine EU-weite Gesetzesinitiative zur Trennung von TikTok von seiner chinesischen Muttergesellschaft Bytedance würde einen langwierigen Gesetzgebungsprozess erfordern. Selbst die Regierung der USA, die die Trennung aus Gründen der nationalen Sicherheit und der potenziellen Spionage durch die chinesische Regierung betreibt, hat am 15. September angekündigt, die Sperrung von TikTok erneut zu verschieben.

Der DSA ist ein wirksames Instrument zur Regulierung digitaler Dienste durch TikTok und beinhaltet explizierte Vorgaben zum Jugendschutz wie Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation. Die Europäische Kommission hat bereits eine Untersuchung gegen TikTok eingeleitet und die Einhaltung dieser Vorgaben gefordert. Sollte TikTok seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Kommission zwingende Auflagen erteilen, hohe Strafen verhängen oder als letzte Konsequenz die Geschäftstätigkeit in der EU untersagen.

Aussprache

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD): Ich möchte mich herzlich für die Ausführungen bedanken. Sie haben deutlich gemacht, dass wir mit dem Antrag genau zur richtigen Zeit kommen, weil derzeit viel zu diesem Thema geregelt wird. Wir werden die Unterrichtung jetzt auswerten und prüfen, inwiefern wir mit Blick darauf den Antrag gegebenenfalls noch optimieren können.

Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD): Auch von mir herzlichen Dank.

Ich habe eine Nachfrage zu Nr. 9. Sie sprachen von einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren und haben darüber berichtet, was seitens der EU-Kommission bereits jetzt möglich ist. In den USA geht es bekanntlich um die nationale Sicherheit. Wir haben aber kein Gesetz, nach dem wir zum Beispiel Unternehmen, die die nationale Sicherheit gefährden, zum Verkauf zwingen könnten? Das wäre aktuell rechtlich nicht möglich, und man müsste erst eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen?

MR'in **Höhl** (StK): Ja, so ist es. Das wäre ein schwerwiegender Eingriff, und solche Eingriffe erfordern normalerweise gesetzliche Grundlagen. Wir müssen das Verfahren in den USA und das, was wir hier machen, voneinander trennen. Die USA hat datenschutzrechtliche Einwände, und unsere Einwände beziehen sich auf den Jugendschutz. Das ist also nicht ganz deckungsgleich.

Es gibt auf europäischer Ebene eine gewisse Sympathie dafür, sich von den Angeboten, die aus den USA kommen, zu emanzipieren, vielleicht mit einer Art europäischem TikTok. Aber das braucht seine Zeit, und dann wäre natürlich eine Frage, ob die Nutzer dem folgen würden. Bekanntlich gibt es mit Threema und Signal auch Alternativen zu WhatsApp, aber diese nutzen die Menschen nicht. Auch das ist ein Punkt, den man im Blick behalten muss, wenn man dort Abhilfe schaffen will.

Verfahrensfragen

Abg. **Tim Julian Wook** (SPD) schlägt vor, eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) und Abg. **Jens-Christoph Brockmann** (AfD) stimmen dem Vorschlag zu.

> Der **Unterausschuss** beschließt, in seiner für den 4. Februar 2026 vorgesehenen Sitzung eine Anhörung durchzuführen.

***